

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung
	I.
	Der Erlass RB 832.1 (Gesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 4 Berechtigung</p> <p>¹ Die Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung wird Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton ausgerichtet.</p> <p>² Für die Berechtigung massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, in welchem die Prämienverbilligung ausgerichtet wird.</p> <p>³ Neugeborene sowie Personen, die sich neu im Kanton angemeldet haben, sind ab 1. Januar des der Geburt oder der Anmeldung folgenden Jahres bezugsberechtigt.</p> <p>⁴ Bezugsberechtigt für Kinder ist die prämienzahlende Person.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Berechtigung von Ausländern mit besonderem Status, insbesondere von Saisoniers oder Asylbewerbern.</p>	<p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Berechtigung von Ausländern mit besonderem Status, insbesondere von Saisoniers oder Niedergelassenen, Jahres- und Kurzaufenthaltern sowie <u>Grenzgängern und Asylbewerbern</u>.</p>
<p>§ 5 Bemessung</p> <p>¹ Die Prämienverbilligung wird für versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % zu folgenden Bruchteilen ausgerichtet:</p> <p>1. bis zum Steuerbetrag von 400.– Franken vier Viertel;</p>	

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>2. bis zum Steuerbetrag von 600.– Franken drei Viertel;</p> <p>3. bis zum Steuerbetrag von 800.– Franken zwei Viertel.</p> <p>² Bemessungsgrundlage ist in der Regel die letzte rechtskräftige Einschätzung.</p> <p>³ Für quellensteuerpflichtige Personen wird der Quellensteuerbetrag entsprechend umgerechnet.</p> <p>⁴ Die Prämienverbilligung wird für versicherte Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr entrichtet, die in bescheidenen und mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Sie wird nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % der Eltern zu folgenden Bruchteilen der jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten Durchschnittsprämie für Kinder ausgerichtet:</p> <p>1. bis zum Steuerbetrag von 800.– Franken 80 %;</p> <p>2. bis zum Steuerbetrag von 1 600.– Franken 50 %.</p> <p>⁵ Für Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen ausweisen, wird keine Prämienverbilligung entrichtet.</p>	<p>^{1bis} Personen, die ein steuerbares Vermögen ausweisen, wird keine Prämienverbilligung entrichtet.</p> <p>⁴ Die Prämienverbilligung wird für versicherte Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr entrichtet, die in bescheidenen und mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Sie wird nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % der Eltern zu folgenden Bruchteilen <u>folgendem Prozentsatz</u> der jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten Durchschnittsprämie für Kinder ausgerichtet:</p> <p>1. bis zum Steuerbetrag von 800<u>1 600</u>.– Franken 80 %;</p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ Für junge Erwachsene, die sich am Ende des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, in einer Ausbildung im Sinne des kantonalen Steuerrechts befunden haben, beträgt die Prämienverbilligung nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % bis zu einem Steuerbetrag von 800.– Franken 50 % der effektiven Prämie, maximal jedoch 50 % der vom EDI festgelegten Durchschnittsprämie für junge Erwachsene.</p>
<p>§ 11 Kantons- und Gemeindebeiträge</p>	

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>¹ Die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge von Kanton und Gemeinden entsprechen 75 % der Bundesbeiträge. Sie können unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons mit dem Beschluss über den Voranschlag auf höchstens 65 % gekürzt werden.</p> <p>² Die Beiträge für die Prämienverbilligung werden je hälftig vom Kanton und den Gemeinden aufgebracht.</p>	<p>¹ Die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge von Kanton und Gemeinden <u>werden jährlich vom Regierungsrat festgelegt und entsprechen 50 % bis maximal 75 % der Bundesbeiträge.</u> Sie können unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons mit dem Beschluss über den Voranschlag auf höchstens 65 % gekürzt werden.</p>
	<p>§ 15a Nicht universitäre Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Ein Heim der Pflegeheimliste hat eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden.</p> <p>² Kommt ein Heim der Pflegeheimliste seinen Verpflichtungen nicht nach, kann eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben werden.</p> <p>³ Die Ersatzabgaben werden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens verwendet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p>§ 19 Finanzierung und Abrechnung der Normkostenbeiträge und der Akut- und Übergangspflege</p> <p>¹ Die Kosten der Restfinanzierung für die stationäre Pflegeversorgung im Pflegeheim werden je hälftig von Kanton und Gemeinden übernommen. Die Aufteilung der Finanzierungsanteile unter den Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.</p> <p>² Der Kostenanteil der öffentlichen Hand an der stationären Akut- und Übergangspflege wird vom Kanton übernommen.</p> <p>³ Die Normkostenbeiträge können für Leistungserbringer, welche von den kantonalen Qualitätsvorgaben oder den Vorgaben zum Kosten- und Leistungsausweis abweichen, reduziert werden.</p>	<p>¹ Die Kosten der Restfinanzierung für die stationäre Pflegeversorgung im Pflegeheim werden <u>je hälftig von zu 40 % vom Kanton und zu 60 % von den Gemeinden</u> übernommen. Die Aufteilung der Finanzierungsanteile unter den Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>⁴ Die Abrechnung der Leistungserbringung erfolgt über den Kanton. Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten sowie die Abrechnung und Abwicklung gegenüber den Gemeinden.</p>	
<p>§ 27 Finanzierung der Hilfe und Betreuung</p> <p>¹ Die Kosten für Hilfe und Betreuung gehen grundsätzlich zu Lasten der Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezügler, soweit sie nicht von der Gemeinde verbilligt werden.</p> <p>² Bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag verbilligt die Gemeinde die Leistungen um mindestens 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten.</p> <p>³ Für den Aufenthalt in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie für die Verbilligung von Mahlzeiten und den Entlastungsdienst legt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verband der Thurgauer Gemeinden VTG Mindestbeiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer fest.</p>	<p>² Bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag verbilligt die Gemeinde die Leistungen um mindestens 24-% der ausgewiesenen Lohnkosten.</p> <p>³ Für den Aufenthalt in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie für die Verbilligung von Mahlzeiten-, <u>das Begleitete Wohnen (inklusive Alltags- und Sozialberatung)</u> und den Entlastungsdienst legt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verband der Thurgauer Gemeinden VTG-Mindestbeiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer fest.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt den Kreis der Berechtigten und die Einzelheiten.</p>
	<p>§ 27a Beiträge des Kantons an ambulante Pflege sowie Hilfe und Betreuung</p> <p>¹ An den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 40 %.</p> <p>² Das zuständige Departement regelt in Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden die Einzelheiten sowie die Abrechnung und Abwicklung der leistungsbezogenen Beiträge gegenüber den Gemeinden.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.